

4710.

Est. A-15294

# **Statuten**

für den

# H ü l f s v e r e i n

der

# Handlungs-Commis

in **Riga**

v o m 1<sup>sten</sup> M ä r z 1856.



**RIGA 1856.**

H. Schnakenburg's litho- & typogr. Anstalt.

Est. A  
15294

Stutten

für den

0 1 1 2 3 4 5 6 7 8 9

Der Druck wird gestattet, Riga den 6. Februar 1856  
Censor **C. Alexandrow.**

Est. A

Tartu Riik Ühisõli  
Rakenduse  
24584

H. Schönbury & Typogr. Anstalt

105

# I n h a l t

---

Capitel I. Zweck und Fundamental-Gesetz der Stiftung	§	1 bis	4.
„ II. Die Mitgliedschaft . . . . .	§	5	„ 9.
„ III. Aufnahme der Mitglieder . . .	§	10	„ 17.
„ IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder . . . . .	§	18	„ 34.
„ V. Eintrittsgelder und Beiträge	§	35	„ 43.
„ VI. Buch- und Rechnungsführung	§	44	„ 51.
„ VII. Sicherstellung des Capitals . .	§	52	„ 57.
„ VIII. Die Unterstützungen . . . .	§	58	„ 59.
A. Temporelle Unterstützungen . . . . .	§	60	„ 62.
B. Jahrgelder . . . . .	§	63	„ 65.
C. Krankenpflege . . . . .	§	66	„ 70.
D. Beerdigungsgelder . . . . .	§	71	„ 73.
E. Extra-Bewilligungen . . . . .	§	74	„ 75.
F. Allgemeine Vorschriften	§	76	„ 87.
„ IX. Die Generalversammlung . . .	§	88	„ 99.
„ X. Das Comité. A. Organisation	§	100	„ 110.
B. Competenz . . . . .	§	111	„ 119.
C. Geschäftsordnung	§	120	„ 124.
„ XI. Die Vorsteher . . . . .	§	125	„ 140.
„ XII. Die Revision . . . . .	§	141	„ 145.
„ XIII. Die Statuten-Commission . .	§	146	„ 153.

## Capitel I.

### **Zweck und Fundamentalgesetze der Stiftung**

#### § 1.

**D**er Zweck dieses am 1sten März 1828 errichteten Hilfsvereins ist ausgesprochen in dem Fundamentalgesetz: der Hilfsverein der Handlungs-Commis in Riga ist eine auf freiwilligen Beitritt begründete Vereinbarung, deren Hauptabsicht oder wahrer Zweck in der Unterstützung unglücklicher und bedürftiger Handlungs-Commis besteht.

#### § 2.

Dieser Unterstützung können nur Mitglieder des Vereins theilhaftig werden und zwar nach Anleitung der im gegenwärtigen Statut enthaltenen Bestimmungen.

#### § 3.

**Fundamentalgesetz:** Es ist Grundsatz dieses Vereins, dass er sich bei höherem Capitalanwuchse in gemeinnützigem, dem Commisstande zu gut kommenden Nebenzwecken wirksam zeige, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass dadurch der wahre Zweck der Stiftung, der in der Unterstützung unglücklicher und bedürftiger Handlungs-Commis besteht, in nichts verfehlt werde. Jedenfalls können Geldbewilligungen für Nebenzwecke nur durch übereinstimmenden Beschluss des Comité's und der Generalversammlung Gesetzeskraft erlangen.

## § 4

Fundamentalgesetz: Der feste Fonds des Vereins, die Bilanz des Capitalcontos, darf nie und unter keinen Umständen angegriffen werden.

## C a p i t e l II.

**Die Mitgliedschaft.**

## § 5.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

## § 6

Zur Aufnahme in den Verein eignen sich alle hier in jährlicher Anstellung befindlichen Handlungs-Commis christlichen Glaubens und freien Standes, welche noch nicht das vierzigste Jahr erreicht haben, sie mögen übrigens verheirathet oder unverheirathet, Einheimische oder Ausländer sein.

## § 7.

Da es jedoch der Fall sein könnte, dass Handlungs-Commis bei einer monatlichen Anstellung viele Jahre in einem und demselben Hause dienen, so können die Vorsteher, nach genauer Beprüfung der Umstände, auch solche Candidaten zum Ballottement zulassen.

## § 8.

Mitglieder, welche aus dem Commisstande treten, um sich zu etabliren oder in andere Verhältnisse überzugehen,

können nichtsdestoweniger in dem Verein bleiben und behalten, wenn sie ihre Beiträge ununterbrochen entrichten, das persönliche Anrecht auf die gewöhnlichen Unterstützungen; Extrabewilligungen aber, welche zu mehrerer Beförderung des im Fundamentalgesetze ausgesprochenen wahren Zweckes dieser Stiftung eingeführt werden, können nur den Handlungs-Commis zu gut kommen.

### § 9.

Die Mitglieder des Vereins bestehen demnach aus Commis und Nichtcommis. A. zu den Commis zählen alle diejenigen, welche entweder diesem Stande ununterbrochen angehört haben, oder aus einer andern bürgerlichen Stellung wiederum in den Commistand übergetreten sind, ohne dass sie, in directer Folge ihrer früheren Verhältnisse, ein Anrecht auf entsprechende persönliche Unterstützungen bei einer andern milden Stiftung erworben haben. B. Als Nichtcommis sind dagegen diejenigen zu betrachten, welche, entweder als etablirte Kaufleute oder in anderweitiger Stellung, dem Stande der Handlungs-Commis nicht mehr angehören, oder aber auch solche, die zwar in den Commisstand zurückgetreten sind, jedoch als unmittelbare Folge ihres in der Zwischenzeit stattgefundenen Verhältnisses, eine entsprechende persönliche Unterstützung aus einer andern milden Stiftung beziehen.

## Capitel III.

### Aufnahme der Mitglieder.

#### § 10.

Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat sich deshalb an ein Mitglied zu wenden, welches als

Proponent seinen Candidaten jederzeit bei dem Obervorsteher schriftlich meldet, nebst Angabe des Alters, der erlernten Geschäftsbranche und des Handlungshauses, in welchem der Candidat angestellt ist.

Die Vorsteher sind gleich allen andern Mitgliedern berechtigt, sich der Aufforderung, als Proponenten zu dienen, zu entziehen.

### § 11.

Wenn die Vorsteher es für nöthig erachten, so hat der Candidat seinen Taufschein beizubringen; den nicht hier gebürtigen Candidaten ist zur Einlieferung desselben, oder eines entsprechenden Beweises, nöthigenfalls die Frist eines Jahres zu gestatten. Wer eine falsche, zum Nachtheil der Stiftung gereichende Angabe macht, wird, sobald solches erwiesen, der Mitgliedschaft verlustig.

### § 12.

Jeder Candidat ist verpflichtet, ein Zeugniß beizubringen, dass, und bei wem er die Handlung erlernt hat; die Commis der Getränkehandlungen haben ausserdem ein Attest einzuliefern, dass sie die Küperei oder Distellatur gründlich verstehen. Diese Lehrbriefe und Attestate müssen die Erklärung eines Kaufmannes an Eides Statt enthalten, von der Behörde ausgefertigt oder beglaubigt, und den Anmeldungen im Comité bereits beigelegt sein. Die Beibringung des Lehrbriefes kann nur durch das Comité dem Candidaten erlassen werden, und zwar nur wenn derselbe entweder durch stattgehabte Erlernung des Handels an einem Orte, wo die Ertheilung von Lehrbriefen nicht gebräuchlich ist, oder durch andere besondere Um-

stände an dessen Beschaffung verhindert wird; in solchem Falle kann sich das Comité mit einem einfachen Zeugnisse des hiesigen Principal's eines solchen Candidaten darüber, dass Letzterer sich mindestens seit einem Jahre bei ihm in Anstellung befindet, und sich während dieser Zeit als fachkundig bewiesen, begnügen, wenn es diese Vergünstigung einzuräumen für gut findet.

### § 13.

Bei der, dem Ballottement in der General-Versammlung vorhergehenden üblichen Verlesung des Namen's und der näheren Bezeichnung des Candidaten haben diejenigen, welche denselben genau kennen, solches dem Obervorsteher anzuzeigen, und wenn sich zu diesem Zwecke nicht mindestens zehn Personen melden, ist das Ballottement über den betreffenden Candidaten bis zur nächstjährigen General-Versammlung aufzuschieben, um den Mitgliedern Zeit zu lassen, Erkundigungen über diesen Candidaten einzuzuziehen. Wird derselbe in dieser späteren General-Versammlung in den Verein aufgenommen, so ist er, falls er den Jahresbeitrag nachzahlen will, so anzusehn, als ob er seine Mitgliedschaft schon damals, wo er zuerst zum Ballottement kommen sollte, angetreten hätte.

### § 14.

Candidaten, welche in der Zeit zwischen ihrer Anmeldung und dem Ballottement sich etablirt haben oder verreiset sind, eignen sich nichtsdestoweniger zur Aufnahme in den Verein.

### § 15.

Das Ballottement wird in der am Stiftungstage stattfindenden General-Versammlung vorgenommen und zwar

über alle Candidaten, welche im Laufe eines Jahres bis zum 10ten Februar angemeldet worden.

### § 16

Zur Aufnahme in den Verein ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

Wenn ein Candidat im Ballottement nicht aufgenommen ist, so kann er sich nach einem Jahre wieder zur Aufnahme melden; wer aber in dreien verschiedenen Ballottements durchgefallen ist, bleibt für immer von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen.

### § 17.

Taufscheinen, Lehrbriefen und Attestaten in fremden Sprachen müssen, wenn die Vorsteher es verlangen, beglaubigte deutsche Uebersetzungen beigefügt werden.

---

## Capitel IV.

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder.**

#### § 18.

Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich von dem Inhalte des Statuts der Stiftung genau zu unterrichten; der Vorwand einer Unkenntniss in dieser Hinsicht darf überall keine Berücksichtigung finden.

#### § 19.

Jedes Mitglied empfängt bei der Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Statuten, gegen Zahlung von

50 Kopeken Silber. Neue veränderte Auflagen des Statuts werden den Vereinsgliedern unentgeltlich zugestellt, und den nicht am hiesigen Orte Befindlichen wird durch eins der öffentlichen Blätter zur Kenntniss gebracht, wo selbige hier zu ihrer Verfügung bereit liegen.

### § 20.

Jedes durch das Ballotement aufgenommene Mitglied muss die im Capitel V. bestimmten Eintrittsgelder und Beiträge, gegen einen vom cassaführenden Vorsteher zuzufertigenden Schein, sogleich entrichten. Wer dieses unterlässt, ist für immer ausgeschlossen.

### § 21.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig macht und dessen überwiesen wird, soll aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden.

### § 22.

Ein Mitglied, welches sich erlauben sollte, einem andern Vorwürfe zu machen, weil es die Unterstützung des Vereins genießt, verfällt in eine Strafe von zehn Silberrubeln. Erlaubt sich jenes Mitglied einen dergleichen oder ähnlichen Vorwurf erweislich zum zweiten Male, so hat sich dasselbe seiner Mitgliedschaft verlustig gemacht.

### § 23.

Wer eine Erinnerung oder einen Vorschlag zu machen hat, thut es schriftlich an die Vorsteher, welche, insofern es ihrer Befugniss unterliegt, von sich aus darauf

antworten, oder die Entscheidung des Comité's einzuholen und mitzutheilen haben.

#### § 24.

Kein Mitglied darf die Annahme eines Amtes, als Vorsteher, Revident, Comité-Glied oder sonstige Vertrauensaufträge des Vereins ablehnen. Ein Alter von sechszig Jahren, ferner Kränklichkeit oder andere wichtige Gründe, über deren Legalität das Comité zu entscheiden hat, können indessen von den erwähnten Functionen freisprechen.

#### § 25

Jedes Mitglied ist verpflichtet, etwa auferlegte Straf-gelder binnen drei Wochen beizubringen und nöthigenfalls noch den Einkassirungslohn mit 25 Kop. Silber zu entrichten.

#### § 26.

Die verweigerte Annahme eines Amtes (§ 24), imgleichen die verweigerte Beibringung auferlegter Straf-gelder (§ 25) sind gleich zu achten einer formellen Erklärung, dass das Mitglied, allem und jedem Rechte auf eine Unterstützung von dieser Stiftung für immer entsage. Eine Ausschliessung aus dem Verein findet aber darum nicht statt.

#### § 27.

Ein Mitglied, das den Statuten des Vereins die genaue Nachachtung verweigert und in offenbarem Widerspruche mit den Vorschriften desselben handelt, ist sogleich aus dem Verein auszuschliessen.

### § 28.

Wer aus dem Verein ausgeschlossen ist, hat dadurch ohne Weiteres, mit Verlust seiner geleisteten Beiträge, alles und jedes Recht auf diese Stiftung verloren.

### § 29.

Nur in dem § 41 und § 42 vorhergesehenen Fällen der versäumten Zahlung der Beiträge, kann ein ausgeschlossenes Mitglied die Wiederaufnahme in den Verein nachsuchen, muss sich aber alsdann einem neuen Ballottement unterwerfen und ist in Hinsicht des zu zahlenden Eintrittsgeldes so anzusehen, als ob es nie früher Mitglied gewesen.

### § 30.

Ueber den Verlust der Mitgliedschaft, wo solcher nach den Statuten stattfinden soll, haben die Vorsteher zu bestimmen.

### § 31.

Glaubt ein Mitglied mit Unrecht ausgeschlossen oder sonst in irgend einer Beziehung durch die Vorsteher in seinen Rechten verkürzt zu sein, so kann es hierüber bei dem Comité Beschwerde führen, von dessen Entscheidung aber keine weitere Berufung stattfindet.

### § 32.

Durch den Eintritt in den Verein erklärt jedes Mitglied freiwillig und ohne Vorbehalt, dass es das Statut der Stiftung unbedingt annehme und dass es für alle Fälle, welche auf sein Verhältniss zum Verein Bezug haben, sich

dem Ausspruche des Comité's, als allendlich unterwerfe, gegen welchen Ausspruch, es sei unter welchem Vorwande es wolle, kein weiterer Recurs an irgend eine Gerichtsbehörde stattfinden darf.

### § 33.

Wenn ein Mitglied dennoch durch Klagen oder Anträge bei irgend einer Gerichtsbehörde, den Anordnungen und Entscheidungen der Vorsteher oder des Comité's widerstrebt, es möge ein solches Mitglied nun in diesen Anordnungen oder Entscheidungen eine Verletzung der Statuten oder eine Nullität oder sonst etwas Gravrliches für sich zu erkennen glauben, so ist dasselbe ohne Weiteres von den Vorstehern aus dem Verein auszuschliessen.

### § 34.

Das Recht, bei der Obrigkeit Hülfe zu suchen, es sei gegen einen pflichtwidrig handelnden Vorsteher oder gegen dasjenige Mitglied, das den Gesetzen und Anordnungen des Vereins gewaltsam widerstreben sollte, steht nur dem Comité, als Repräsentanten der ganzen Gesellschaft, zu, kann aber niemals weder von den Vorstehern allein, noch ebensowenig von einem oder mehreren einzelnen Mitgliedern in Anspruch genommen werden.

## Capitel V.

### Eintrittsgelder und Beiträge.

#### § 35.

Wer in den Verein aufgenommen wird, zahlt (ausser

für die Statuten laut § 19) nach Massgabe seines Alters an Eintrittsgeld wie folgt:

Mitglieder unter 25 Jahren . . . . .	Silberrubel	6
von 25 bis 26 Jahren . . . . .	„	12
„ 26 „ 27 „ . . . . .	„	18
„ 27 „ 28 „ . . . . .	„	25
„ 28 „ 29 „ . . . . .	„	32
„ 29 „ 30 „ . . . . .	„	40
„ 30 „ 31 „ . . . . .	„	48
„ 31 „ 32 „ . . . . .	„	56
„ 32 „ 33 „ . . . . .	„	65
„ 33 „ 34 „ . . . . .	„	75
„ 34 „ 35 „ . . . . .	„	85
„ 35 „ 36 „ . . . . .	„	95
„ 36 „ 37 „ . . . . .	„	105
„ 37 „ 38 „ . . . . .	„	115
„ 38 „ 39 „ . . . . .	„	125
„ 39 „ 40 „ . . . . .	„	135

Es ist den Eintretenden auf ihr Verlangen zu gestatten, dieses Eintrittsgeld innerhalb fünf Jahren, in gleichen jährlichen Quoten, beibringen zu können, doch dürfen diese Quoten nicht geringer sein, als zehn Silberrubel jährlich.

### § 36.

Mitglieder, welche das im vorigen Paragraphen festgesetzte Eintrittsgeld zahlen, haben in allen Fällen bis zum funfzigsten Jahre einen jährlichen Beitrag von sechs Silberrubeln zu entrichten. Vom funfzigsten bis zum sechszigsten Jahre zahlen sie drei Silberrubel jährlich, und sind nach dem sechszigsten Jahre von ferneren Beiträgen befreit.

### § 37.

Die auf Grundlage der Statuten vom 1sten März 1828 beigetretenen Mitglieder fahren fort, ihre Beiträge,

in Uebereinstimmung mit den zur Zeit ihrer Aufnahme geltenden Gesetzen, zu entrichten, in der Art, dass diejenigen, welche jährlich sechs Silberrubel zahlen, im Ganzen sechzehn Jahre hindurch eine gleiche Summe zu entrichten haben, und dass diejenigen, welche mehr beitragen müssen, ihre bisherigen jährlichen Zahlungen fortsetzen, bis sich der Gesamtbetrag ihrer Beiträge, laut Specialconto-Buch, auf einhundert und zwanzig Silberrubel summirt. Nach Ablauf dieser respectiven Termine, zahlen die Mitglieder dieser beiden Cathegorien, zwanzig Jahre hindurch, drei Silberrubel jährlich, worauf sie von ferneren Beiträgen befreit sind.

### § 38.

Denjenigen Mitgliedern, welche sich mit einer gewissen Summe ein für allemal einkaufen wollen, ist solches gestattet, und zwar wie folgt: Mitglieder in einem Alter unter 25 Jahren zahlen . . . . . Silberrubel 75

von 25 bis 26 Jahren	. . . . .	„	80
„ 26 „ 27	„ . . . . .	„	85
„ 27 „ 28	„ . . . . .	„	90
„ 28 „ 29	„ . . . . .	„	95
„ 29 „ 30	„ . . . . .	„	100
„ 30 „ 31	„ . . . . .	„	110
„ 31 „ 32	„ . . . . .	„	120
„ 32 „ 33	„ . . . . .	„	130
„ 33 „ 34	„ . . . . .	„	140
„ 34 „ 35	„ . . . . .	„	150
„ 35 „ 36	„ . . . . .	„	160
„ 36 „ 37	„ . . . . .	„	170
„ 37 „ 38	„ . . . . .	„	180
„ 38 „ 39	„ . . . . .	„	190
„ 39 „ 40	„ . . . . .	„	200

inclusive des Eintrittsgeldes.

### § 39.

Für Mitglieder, welche, nachdem sie kürzere oder längere Zeit Jahresbeiträge geleistet haben und sich dann mit einer gewissen Summe ein für allemal einkaufen wollen, ist diese dergestalt zu bestimmen, dass das Mitglied, nach Massgabe seines Alters, da es den Einkauf wünscht, den im vorhergehenden § festgesetzten Betrag, nach Abzug aller bis dahin von ihm beigebrachten Eintritts und Beitragsgelder, zu entrichten hat.

### § 40.

Die Entrichtung der Jahresbeiträge laut § 36 und § 37 geschieht praenumerando, in der am Stiftungstage stattfindenden Generalversammlung, oder auf Verlangen in gleichen halbjährlichen Quoten, für das eine halbe Jahr vom 1sten März bis zum 30sten August, in benannter Generalversammlung und für das andere halbe Jahr vom 1sten September bis 28sten Februar, in den ersten Tagen des September-Monats, an dem Orte und in den Stunden, welche die Vorsteher in den gelesenen Rigaschen Blättern den Mitgliedern anzuzeigen haben. Derjenige, welcher die zur Entrichtung festgesetzte Zeit versäumt, zahlt für Eincassirungslohn 25 Kop. Silber.

### § 41.

Ein sich hier aufhaltendes Mitglied, welches beim Eintritt des Praenumerationstermins mit seinem Beitrage für ein ganzes Jahr im Rückstande befunden wird, erhält sofort von den Vorstehern die schriftliche Anzeige, dass ihm eine zweimonatliche Frist zur Bezahlung seiner Rückstände bewilligt wird, es aber, mit Verlust seiner früheren Beiträge von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wenn bis zum Ablauf dieses letzten Termins die Zahlung nicht erfolgen sollte.

## § 42.

Ein Mitglied, das Riga auf kürzere oder längere Zeit oder für immer zu verlassen beabsichtigt, und wünschen sollte, Mitglied des Vereins zu bleiben, hat dem Obervorsteher seine Abreise schriftlich anzuzeigen, und denjenigen namhaft zu machen, der während seiner Abwesenheit die Beiträge für ihn entrichten wird. Versäumt dieser sein Bevollmächtigter etwas, so wird solches als von ihm selbst geschehen betrachtet. Wird aber die Anzeige von der Abreise ganz unterlassen, und es fände sich im Laufe eines Jahres niemand, der die jährlichen Beiträge für ihn einzahlte, so haben die Vorsteher seinem früheren hiesigen Principal oder seinen Angehörigen dieses mitzuthemen, mit der Anzeige, dass das Mitglied seine Ansprüche an den Verein verliert und als ausgetreten zu betrachten ist, falls seine Beiträge in einer Zeit von annoch drei Monaten nicht eingehen sollten.

## § 43.

Als rückständig sind diejenigen Beiträge anzusehen, welche nicht innerhalb drei Monaten, nach den resp. Praenumerationsterminen des 1sten März oder des 1sten Septembers eingehen. Ein Erlass solcher rückständigen Beiträge ist in keinem Falle gestattet. Die Rückstände müssen sowohl von denjenigen Mitgliedern, welche Unterstützung genießen, laut § 83, als auch von solchen, denen die laufenden Beiträge erlassen sind, laut § 82, beigetrieben werden.

**Capitel VI.****Buch- und Rechnungsführung.**

## § 44.

Jeder freiwillige Beitrag von Freunden und Gönnern

des Vereins wird mit gebührendem Danke angenommen, und in dem dazu bestimmten Buche angemerkt.

### § 45.

Dem Capital-Conto des Vereins werden gutgeschrieben;

- 1) die Eintrittsgelder und diejenigen Summen, mit denen sich die Mitglieder ein für allemal einkaufen;
- 2) die dem Verein zufallenden Geschenke und Vermächtnisse.

### § 46.

Dem Hülf-Cassa-Conto werden gutgeschrieben:

- 1) die sämtlichen Jahresbeiträge der Mitglieder;
- 2) die Zinsen des ganzen Stiftungscapitals.

### § 47.

Das Unkosten-Conto sowohl wie das Agio-Conto werden durch Buchung auf das Hülf-Cassa-Conto ausgeglichen.

### § 48.

Das Hülf-Cassa-Conto wird, so weit erforderlich, zur Bestreitung der statutenmässigen Unterstützungen verwendet und kann zu diesem Zwecke von den Vorstehern disponirt werden. Der in der Hülf-Cassa am Schlusse des Rechnungsjahres etwa verbleibende Ueberschuss wird auf das Reserve-Hülf-Cassa-Conto übertragen, und sobald diese jährlichen Ueberschüsse zusammengenommen die Summe von SR. 5000 übersteigen, können die Vorsteher, nach Massgabe des Bedürfnisses, und des Verhältnisses in welchem das Hülf-Cassa-Conto von Bedürftigen in Anspruch genommen wird, mit Genehmigung des Comité, eine Erhöhung in den Unterstützungen einführen, und

zwar vorzugsweise in den Extra-Zulagen zu den Jahrgeldern für altersschwache, erwerbsunfähige Mitglieder laut § 75.

#### § 49.

Dem Bestande des Reserve-Hülf-Cassa-Conto wird am 1sten März 1856 das, gleichfalls aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre überlieferte Guthaben des Hülf-Cassa-Conto hinzugefügt, auch fliessen ihm alle späteren Jahres-Ueberschüsse des Hülf-Cassa-Conto laut § 48 zu. Das Guthaben dieses Reserve-Hülf-Cassa-Conto wird alljährlich in Bilanz gestellt, und bezweckt fernere Mittel zu den Unterstützungen darzubieten, im Falle das Hülf-Cassa-Conto, bei plötzlich zunehmender Anzahl von Bedürftigen nicht ausreichen sollte; der dem Hülf-Cassa-Conto vom Reserve-Hülf-Cassa-Conto zu gewährende Zuschuss darf indess im Laufe eines Jahres den fünften Theil des Bestandes des letzteren Conto nicht übersteigen, und kann nur mit Genehmigung des Comité zur Verfügung der Vorsteher gestellt werden. Das Reserve-Hülf-Cassa-Conto bezweckt ferner, bei entsprechendem grösseren Anwuchse, Mittel zur Verfolgung von Nebenzwecken laut § 3 darzubieten, indem zunächst der jährliche Bestand der Hülf-Cassa der Erfüllung der wahren Absicht dieser Stiftung laut § 1 ungeschmälert überlassen bleibt,

#### § 50.

Die laut §§ 81 und 82 erlassenen laufenden Beiträge sind als Unterstützungen anzusehen, und werden demgemäss beim Abschluss der Bücher durch das Unterstützungs-Conto auf das Beitragsgelder-Conto gebracht, ein Special-Conto-Buch der Mitglieder und ihrer Beiträge aber besonders in Roth bemerkt.

## § 51.

Die beim Abschluss der Bücher sich ergebenden Rückstände an Eintritts- und Beerdigungs-Geldern werden auf dem Conto der Rückstände gebucht und in Bilanz gestellt. Rückstände, welche später nicht eingehen, sind durch das Reserve-Hülf-Cassa-Conto auszugleichen.

## Capitel VII.

### Sicherstellung des Capitals.

#### § 52.

Die Vorsteher sind verpflichtet, nach gemeinschaftlicher Berathung alle einflussenden Gelder ungesäumt und zinstragend zu machen. Das Capital der Gesellschaft darf nur in den sichersten Documenten, als Pfandbriefe, Inscriptionen u. dergl., auch einstweilen, bei kleinern Summen, in Tresor- und Sparcassen-Scheinen angelegt werden. Auf liegende Gründe oder gegen Unterpfand darf kein Geld ausgegeben werden. Es liegt in dem Sinne dieser Vorschrift, dass einem höhern Zinnsgewinne nicht auf Kosten einer allgemein für solider anerkannten Placirung des Capitals nachgestrebt werden darf.

#### § 53.

Dem cassaführenden Vorsteher sind für die laufenden Ausgaben bis Fünfhundert Silberrubel zur Verfügung zu stellen; so oft seine Cassa höher angewachsen ist, hat er die Verpflichtung, dem Obervorsteher solches anzuzeigen, damit der Ueberschuss entweder der Hauptcasse beigelegt oder in zinstragende Papiere umgesetzt werde.

## § 54.

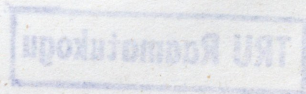
Gleich nach der Zeit, wo Rentenzahlungen stattgefunden haben, oder überhaupt Gelder eingeflossen sind, müssen sich die Vorsteher versammeln, um sich von dem Zustande der Cassa zu überzeugen. Für jedes Deficit, das aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift hervorgeht, sind sämtliche Vorsteher verantwortlich, und damit sich keiner von ihnen entschuldigen könne, die Termine für eingehende Renten nicht gewusst zu haben, so wird es dem Buchführer zur Pflicht gemacht, innerhalb acht Tagen nach dem Stiftungstage, seinen Mitverwaltern eine schriftliche Aufgabe zuzustellen, sowohl von den Capitalien der Stiftung, als auch zu welcher Zeit deren Interessen entgegen zu nehmen sind.

## § 55.

Wenn ein oder mehrere Vorsteher sich über die Anlegung der Gelder mit der Mehrheit nicht vereinigen können, so haben sie das Recht, ihre Meinung zu Protocoll nehmen zu lassen. In allen Fällen, wo dieses nicht geschieht, sind die Vorsteher Einer für Alle und Alle für Einen für die statutenmässige Sicherstellung des Capitals verantwortlich.

## § 56.

Die acquerirten Gelddocumente müssen sogleich an den Verein indossirt und gehörigen Orts auf den Namen desselben verschrieben werden. Für etwanigen Verlust, der aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen könnte, sind die Vorsteher verantwortlich. Bei etwaniger Cession solcher Documente ist jene von dem Obervorsteher und zweien Vorstehern, welche keinen der Cassaschlüssel haben, im Namen des Vereins zu unterzeichnen.



## § 57.

Die baaren Gelder, Werthpapiere und andere wichtige Documente werden in einem dem Verein gehörigen eisenen, mit drei Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt, dessen Schlüssel, laut Capitel XI, unter die Vorsteher vertheilt sind. Die Vorsteher haben unter sich denjenigen zu bestimmen, welcher den Kasten bei sich in Verwahrung nehmen soll; er darf nur in Gegenwart der in den §§ 127, 129 und 130 benannten drei Vorsteher geöffnet werden.

## C a p i t e l VIII.

## Die Unterstützungen.

## § 58.

Die Unterstützungen des Vereins bestehen:

- I) in gewöhnlichen Unterstützungen, worauf alle Mitglieder des Vereins, sowohl Commis als Nicht-Commis, gleiche Ansprüche haben;
- II) in Extra-Bewilligungen, welche nur den eigentlichen Commis, laut § 9 A, zu gut kommen.

## § 59.

Die gewöhnlichen Unterstützungen werden eingetheilt in:

- 1) temporelle Unterstützungsgelder;
- 2) Jahrgelder;
- 3) Krankenpflege;

## A. Temporelle Unterstützungen.

## § 60.

Um auf temporelle Unterstützung ein Anrecht zu haben, wird erfordert:

- 1) dass der Hülfesuchende fünf Jahre Mitglied gewesen sei und während dieser Zeit seine Beiträge entrichtet habe;
- 2) dass er sich, und zwar ohne eigenes Verschulden, ausser Anstellung und ohne Erwerb befinde, und
- 3) dass er ohne hinreichende eigene Subsistenzmittel sei.

### § 61.

Die temporellen Unterstützungen werden monatlich gereicht, und zwar mit acht Silberrubeln. In besonderen Fällen können die Vorsteher diese Unterstützung dem im Reiche befindlichen Mitgliede für sechs, und dem im Auslande Befindlichen für zwölf Monate voraus zahlen, wobei es sich von selbst versteht, dass vor Ablauf dieser Zeit keine neue Unterstützung nachgesucht werden darf. Mitglieder, welche nicht am hiesigen Orte leben, haben sich hinsichtlich der einzusendenden Dürftigkeitsbeweise ganz eben so zu verhalten wie die mit einem Jahrgelde Unterstützten laut § 65.

### § 62.

Einem Bedürftigen, welcher gesund und arbeitsfähig ist, kann die vorerwähnte Unterstützung zwar einige Zeit hindurch gereicht werden, bis auf zwei Jahre und weiter indess nur bis zu der dem Stiftungstage vorhergehenden regelmässigen Comité-Versammlung; bedarf ein solcher Unterstützter fernerer Hülfe, so hat er spätestens bis zum 1sten Februar den Vorstehern ein schriftliches Gesuch, in welchem die Ursachen seiner langen Erwerbslosigkeit angeführt sind, zur Uebermittlung an das Comité zuzustellen, welches Letztere sodann durch Ballottement mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Comité-Glieder über die Fortdauer oder Einziehung dieser Unterstützung

entscheidet; im ersteren Falle muss der dergestalt Unterstützte, bei Fortdauer seiner Bedürftigkeit, das bezügliche Gesuch nichts destoweniger alljährlich wiederholen, worauf das Comité in gleicher Form wie bisher entscheidet, im letzteren Falle kann das Mitglied erst nach Ablauf eines Jahres bei den Vorstehern um neue Unterstützung nachsuchen.

## B. Jahrgelder.

### § 63

Ein Anrecht auf Jahrgelder haben, unter den laut § 60 für temporelle Unterstützung erforderlichen Bedingungen, diejenigen Mitglieder, welche wegen Altersschwäche oder körperlicher Gebrechen zur Erwerbung ihres Unterhalts unfähig geworden sind. Die Aufnahme zur Unterstützung mit einem Jahrgelde wird in der regelmässigen Comité-Versammlung durch Ballotement, wie in § 62 bestimmt, entschieden; bis zur Aufnahme in jährliche Unterstützung können die Vorsteher das betreffende Mitglied temporell unterstützen.

### § 64.

Der Betrag des zu bewilligenden Jahrgeldes ist Einhundert Silberrubel und wird, nach Ermessen der Vorsteher, in halben oder vierteljährigen Quoten gezahlt.

### § 65.

Ein Mitglied, welches mit einem Jahrgelde unterstützt wird und sich von hier bleibend zu entfernen beabsichtigt, muss dem Obervorsteher die Anzeige machen, wo es sich in Zukunft aufhalten werde. Ein solches Unterstützung geniessendes Mitglied ist sodann, wenn die Vorsteher es verlangen, verbunden, während seiner Abwesenheit Beweise seiner ferneren Dürftigkeit einzusenden, falls es sich im

Reiche befindet, halbjährlich und im Auslande sich befindend, jährlich. Die Beweise müssen vom Kirchspielsprediger und zweien glaubwürdigen Zeugen ausgestellt sein, und die Angabe der zur ferneren Unterstützung sich eignenden Umstände enthalten. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften erfolgt der Verlust der Unterstützung.

### C. Krankenpflege.

#### § 66

Um auf Krankenpflege Anspruch machen zu können ist erforderlich, dass der Hülfesuchende:

- 1) sein ganzes Eintrittsgeld entrichtet, auch
- 2) wenigstens ein volles Jahr Mitglied des Vereins gewesen sei und die Beiträge geleistet habe; ferner
- 3) dass er sich ohne eigene Subsistenzmittel und
- 4) ohne Erwerb oder Anstellung befinde; endlich
- 5) sich der Pflege eines vom Verein, nach Umständen, angenommenen Arztes hier am Orte unterziehen will.

#### § 67.

Die thätige und theilnehmende Fürsorge für seine kranken Mitglieder erachtet der Verein als eine seiner schönsten Obliegenheiten. Bedürftigen dieser Art soll während ihrer Krankheit und bis zur völligen Wiederherstellung sowohl ärztliche Behandlung, als Arznei, Pflege und Speise auf Kosten des Vereins zukommen. Während der Krankheit eines also unter der Fürsorge des Vereins sich befindenden Mitgliedes hat der Vorsteher, dem solches zur Pflicht gemacht ist, sich von Zeit zu Zeit persönlich davon zu überzeugen, dass dem Kranken nichts von dem abgehe, was dem menschenfreundlichen Zwecke dieses Vereins entspricht.

#### § 68.

Die vollständige Verpflegung laut § 67 kann nur inner-

halb des Rigaschen Polizeibezirks gewährt werden, und während der Dauer derselben cessiren alle Ansprüche auf baare temporelle Unterstützungen oder Jahrgelder.

### § 69.

Ein hier am Orte krank befallenes Mitglied, welches sich entweder bereits in temporeller oder jährlicher Unterstützung befindet, oder auf solche Unterstützung Anspruch macht und dagegen auf vollständige Verpflegung oder auch nur auf unentgeltliche Arznei und ärztliche Behandlung für Kosten des Vereins verzichtet, kann als Ersatz für diese Verzichtleistung ausser der ihm zustehenden laufenden Unterstützung eine fernere Zulage erhalten, und zwar entweder:

- 1) eine gewöhnliche von zwei Silberrubel monatlich für ärztliche Behandlung und Arznei, oder
- 2) eine aussergewöhnliche von fünf Silberrubel monatlich, wenn eine kostspielige Kur sich nach dem Zeugniß des Vereinsarztes als nothwendig erweisen sollte.

Diese Zulage wird nicht nur hier am Orte gereicht, sondern auch wenn das kranke Mitglied genöthigt ist sich nach einem anderen Platze innerhalb der Ostseeprovinzen in die Kur zu begeben, und zwar hier am Orte auf die Dauer der Krankheit, ausserhalb des Rigaschen Polizeibezirks dagegen nur für höchstens sechs Monat. Sollte während dieser letzteren Zeit die Krankheit nicht gehoben, dem Kranken es aber doch möglich sein, sich einer abermaligen Prüfung des Vereinsarztes zu unterziehen, und dieser die Fortsetzung der Kur als nothwendig zur Wiederherstellung erachten, so kann eine Prolongation der Zulage bis auf weitere sechs Monat bewilligt, und in der Art nach Verlauf von sechs Monaten fortgefahen werden. Kann dagegen das

krankes Mitglied diese regelmässige Untersuchung seines Zustandes von Seiten des Vereinsarztes nicht erlangen, so tritt die Bestimmung des § 70 in Kraft.

### § 70.

Mitglieder, welche laut § 60 unterstützungsfähig sind und ausserhalb des Rigaschen Polizeibezirks krank darniederliegen, ohne sich die Untersuchung ihres Zustandes von Seiten des Vereinsarztes verschaffen zu können, haben nur auf die temporelle oder jährliche Unterstützung Anspruch.

### D. Beerdigungsgelder.

#### § 71.

Die Beerdigung eines Mitgliedes kann auf Kosten des Vereins besorgt werden, wenn dasselbe als Unterstützter oder unter der Pflege des Vereins verstorben ist und sein Nachlass zur Bestreitung der Beerdigungskosten nicht ausreicht.

#### § 72.

Sollte ein Mitglied hier am Orte ohne der Unterstützung oder Verpflegung des Vereins theilhaftig gewesen zu sein sterben, und dennoch sein Nachlass von den Vorstehern als unzureichend zur Bestreitung einer anständigen Beerdigung befunden werden, so kann diese in solchem Falle ausnahmeweise auch auf Kosten des Vereins besorgt werden wie im vorhergehenden § bestimmt ist, wenn der Verstorbene:

- 1) sein ganzes Eintrittsgeld entrichtet und
- 2) wenigstens ein volles Jahr dem Vereine angehört und die erforderlich gewesenenen Beiträge geleistet hat.

#### § 73.

Die Beerdigungen werden in den §§ in 71 und 72 vorgesehenen Fällen von dem betreffenden Vorsteher anstän-

dig, jedoch unter Vermeidung alles unnöthigen Kostenaufwandes für Rechnung des Vereins besorgt.

#### E. Extra-Bewilligungen zu Gunsten des Commisstandes.

##### § 74.

Diejenigen Mitglieder des Vereins, welche eine temporelle Unterstützung beziehen, erhalten, wenn sie laut § 9 A zu den Commis zählen, ausser der gewöhnlichen Unterstützung, eine Extra-Zulage. Diese beträgt für Commis, welche eine Familie zu versorgen haben, je nach der Grösse derselben und nach Ermessen der Vorsteher, drei bis fünf Silberrubel monatlich und für Commis, welche allein stehen, zwei Silberrubel monatlich.

##### § 75.

Desgleichen erhalten diejenigen Mitglieder, welche mit einem Jahrgelde unterstützt werden, wenn sie zu den Commis laut § 9 A zählen, eine Extra-Zulage welche für Commis, die eine Familie zu versorgen haben, je nach der Grösse derselben und nach Ermessen der Vorsteher fünfunddreissig bis sechzig Silberrubel und für Commis, welche allein stehen, fünfundzwanzig Rubel jährlich beträgt. Eine Erhöhung dieser Extra-Zulage kann bei der im § 48 angenommenen Lage der Cassa dieses Vereins Statt finden.

#### F. Allgemeine Vorschriften.

##### § 76.

Wenn ein Mitglied die Unterstützung des Vereins nachsucht, so muss es deshalb bei dem Obervorsteher schriftlich einkommen. In Krankheits- oder Sterbefällen genügt eine mündliche Anzeige der Angehörigen oder Hausgenossen, worauf sich der Vorsteher, dem es obliegt, so-

gleich in der Wohnung des Kranken oder Verstorbenen einfindet, um die nöthigen Anordnungen zu treffen.

### § 77.

Ein Hülfesuchender ist — die nachgesuchte Unterstützung möge bestehen worin sie wolle — wenn die Vorsteher es verlangen sollten, verpflichtet, ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen, dass er seinen Erwerb oder seine Anstellung nicht durch eigenes Verschulden verloren habe.

### § 78.

Sollte ein ausserhalb Riga sich aufhaltendes Mitglied die Unterstützung des Vereins nachsuchen, und sich hiezu nach § 60 qualificiren, so muss es seine Ansprüche durch ein an die Vorsteher einzusendendes Attestat begründen, welches, von zweien glaubwürdigen Personen an Eides Statt ausgestellt, besagt, dass dieses Mitglied:

- 1) sich ohne eignes Verschulden ausser Anstellung und ohne Erwerb befinde und
- 2) ohne hinreichende eigne Subsistenzmittel sei, und muss dieses Attestat entweder von einer Gerichtsperson oder von dem Prediger des Orts, wo sich das Mitglied aufhält, beglaubigt sein.

### § 79.

Von Unterstützungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche durch eigenes Verschulden um ihr Fortkommen gebracht sind und durch Vernachlässigung ihrer Berufsgeschäfte oder grobe Laster sich selbst den Weg zu ihrem Verderben gebahnt haben.

### § 80.

Wenn die Vorsteher, nach strenger Beprüfung der Umstände, für gut befunden haben, einem Mitgliede die ver-

langte Unterstützung zu verweigern, so wird demselben solches schriftlich und auf dessen Verlangen, unter Anführung der Gründe, innerhalb vierzehn Tagen nach Einreichung des Gesuches, mitgetheilt.

### § 81.

So lange ein Mitglied die Unterstützung des Vereins genießt, werden von demselben keine Beiträge eingefordert; die Zahlung derselben muss aber wieder ihren Anfang nehmen, sobald ein solches Mitglied zu einem Erwerbe oder zu einer Anstellung gekommen ist und zwar spätestens in dem ersten halbjährlichen Pränumerations-Termin, nach Ablauf des ersten Jahres, seitdem die Unterstützung aufhörte.

### § 82.

Ein Mitglied, das sich nach Massgabe des § 60 zu einer Unterstützung qualificirt, jedoch keine Ansprüche darauf macht, kann auf Verlangen von der Entrichtung der laufenden Beiträge temporell befreit werden, doch müssen dessen etwa rückständige Beiträge zuvor entrichtet werden. Die Fortdauer jener Vergünstigung im zweiten Jahre und weiter, erfordert jährlich erneuerte Genehmigung des Comité.

### § 83.

Meldet sich ein Mitglied zur Unterstützung, das mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, so müssen diese Restanzen von der bewilligten Unterstützung allmählig und nach Billigkeit in Abzug gebracht werden.

### § 84.

Auf die Hülfgelder, welche der Verein seinen verarmten Mitgliedern bestimmt hat, kann in keiner Weise ein Arrest angenommen werden, sondern es sollen die Unterstützungen bloß zum Lebensunterhalt der Bedürftigen in

dieser, durch freiwillige Beiträge gegründeten milden Stiftung verabfolgt werden.

### § 85.

Ein im General-Concourse befindliches und sich überhaupt zur Unterstützung eignendes Mitglied kann temporelle Unterstützung erhalten, auch wenn ihm aus seiner Masse Alimentations-Gelder gezahlt werden, so bald die Vorsteher diese Alimentations-Gelder für unzureichend befinden.

### § 86.

Es ist der thätigsten Verwendung der Vorsteher empfohlen und eine ihrer hauptsächlichsten Obliegenheiten, denjenigen Mitgliedern des Vereins, welche ausser Condition gekommen, zu neuen guten Anstellungen zu verhelfen. Ein Mitglied, welches Unterstützungen genießt, ist verpflichtet, eine solche, von den Vorstehern ihm angebotene Anstellung in dem von ihm erlernten oder ähnlichen Geschäftszweige anzunehmen, oder muss auf fernere Unterstützung Verzicht leisten, es sei denn, dass es für seine Weigerung Gründe anzuführen weiss, die die Vorsteher als gültig anerkennen.

Bedürftige Mitglieder des Vereins haben vorzugsweise darauf Anspruch, als Boten oder in ähnlichen Geschäften des Vereins angenommen zu werden.

### § 87.

Sollten die laut §§ 48 und 49 zur Unterstützung bestimmten Gelder, in Folge einer aussergewöhnlichen Zunahme der Zahl der Bedürftigen als unzureichend erscheinen, so hat das Comité, auf Vorstellung der Vorsteher, rechtzeitig durch eine angemessene Redaction der Unterstützungsquoten für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Ausgaben und den disponiblen Geldern zu sorgen.

---

## C a p i t e l IX.

### Die Generalversammlung.

#### § 88.

Die Generalversammlung ist eine von den Vorstehern veranstaltete allgemeine Zusammenkunft der Mitglieder des Vereins, worin dieselben die hier hingehörenden Angelegenheiten dieser Stiftung wahrnehmen.

#### § 89.

Jedes Mitglied ist verbunden, in den Generalversammlungen des Vereins zur bestimmten Stunde zu erscheinen. Wer dieses unterlässt, hat stillschweigend in die Beschlüsse der Anwesenden gewilligt und darf sich nicht erlauben, irgend eine Entscheidung der Gesellschaft tadeln zu wollen.

#### § 90.

Zur Competenz der Generalversammlung gehört:

- 1) das Ballotement über Candidaten, laut § 15 und 16;
- 2) die Wahl der Vorsteher, laut § 125;
- 3) die Wahl der Comitéglieder, laut § 103;
- 4) ein Votum über eine etwa vor Ablauf von zehn Jahren vorzunehmende Revision der Statuten, laut § 146;
- 5) ein Votum über etwanige Geldbewilligungen für Nebenzwecke, laut § 3.

#### § 91.

Eine, in Veranlassung der im vorigen § ad 4 und 5 angeführten Punkte, zusammenberufene Generalversammlung ist competent und ihr Beschluss gültig, wenn alle in Riga befindlichen Mitglieder, unter Hinweisung auf den zur Entscheidung kommenden Gegenstand, speciell dazu eingeladen worden, und von diesen nicht weniger als die Hälfte anwesend ist. Die Generalversammlung kann nur mit einer

Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen die fragliche Geldbewilligung oder Statuten-Revision genehmigen.

### § 92.

Eine regelmässige Generalversammlung findet jährlich am Stiftungstage des Vereins den 1. März, oder an einem der zunächstliegenden Tage statt. Von 6 Uhr Abends an, werden die Beiträge entgegengenommen; mit dem Schlage sieben beginnen die anderweitigen Verhandlungen.

### § 93.

Zur Tagesordnung dieser Generalversammlung gehört:

- 1) dass die Vorsteher den, nach gemeinschaftlicher Berathung abgefassten, Bericht über ihre Verwaltung vortragen;
- 2) das Ballottement über die Candidaten;
- 3) die im § 90 ad 2 und 3 erwähnten Wahlen.

An diesem Tage sollen sämtliche Rechnungsbücher mit ihren Belegen, das Protokollbuch, die Verzeichnisse der Mitglieder und die Anmelde-notizen der Candidaten, nebst den dazu eingeforderten Attestaten, zur Einsicht der Versammlung ausgelegt sein.

### § 94.

Extraordinaire Generalversammlungen können nur auf Veranstaltung des Comité durch die Vorsteher anberäumt werden.

### § 95.

In Fällen, wo solches erforderlich erscheinen möchte, haben die Vorsteher das Recht, eine Strafe von einem Silber-rubel denjenigen Mitgliedern aufzulegen, welche ohne erhebliche Gründe von der Generalversammlung wegbleiben sollten, wobei es sich von selbst versteht, dass die Mit-

glieder, zugleich mit der Einladung, von der Anwendung dieses Paragraphen benachrichtigt werden müssen.

### § 96.

Zu den Generalversammlungen werden die Mitglieder, ungefähr acht Tage vorher, durch gedruckte Circulare eingeladen, welche die hauptsächlich vorzunehmenden Geschäfte anzuzeigen haben, wie auch die Namen der zum Ballottement kommenden Candidaten, die Handlungshäuser, in denen sie angestellt sind, und von wem sie proponirt worden.

### § 97

Obgleich nicht zu vermuthen ist, dass irgend ein Mitglied sich eine unangemessene Aufführung in den Generalversammlungen erlauben werde, so wird doch für diesen Fall festgesetzt, dass derjenige, welcher sich solche zu Schulden kommen liesse und nicht sogleich der Zurechtweisung des Obervorstehers Folge leistete, das erste Mal eine Strafe von einem Silberrubel und das zweite Mal von fünf Silberrubeln erlegen, das dritte Mal aber die Mitgliedschaft verwirkt haben soll.

### § 98.

Weder in den Generalversammlungen, noch wo es sonst sei, darf Jemand aus der Gesellschaft, den Vorstehern in Bezug auf ihre Verwaltung, Vorwürfe und Ausstellungen machen, bei Strafe von 5 Silberrubeln. Wer sich berechtigt glaubt, eine Beschwerde zu führen, hat solche beim Comité schriftlich einzureichen.

### § 99.

Eine Feier des Stiftungstages kann vom Comité angeordnet werden, jedoch nur auf Kosten derjenigen Mitglieder des Vereins, welche daran Theil nehmen wollen.

---

## Capitel X.

### D a s C o m i t é.

#### A. Organisation.

##### § 100.

Das Comité besteht aus 35 Mitgliedern, von denen wenigstens 20 dem Commistande angehören müssen.

##### § 101.

Das Comité erneuert sich allmählig dadurch, dass jährlich fünf neue Mitglieder in dasselbe berufen werden; sollten sich nicht so viele Vacanzen vorfinden, so scheiden diejenigen aus, welche die längste Zeit darin fungirt haben.

##### § 102.

Die zwei Vorsteher, welche nach dreijähriger Function ihr Amt niederlegen, treten darauf sogleich stillschweigend als Comitéglieder ein.

##### § 103.

Die drei übrigen Mitglieder des Comité werden von der Generalversammlung nach Stimmenmehrheit erwählt.

##### § 104.

Suppleirende Glieder des Comité sind diejenigen, welche zunächst wegen Anciennität ausgeschieden sind.

##### § 105.

Diejenigen Mitglieder, welche, dem § 101 gemäss, das Comité verlassen haben, können erst nach drei Jahren wieder eingewählt werden und müssen alsdann die Wahl genehmigen. Wer aber zweimal wegen Anciennität aus dem Comité geschieden, ist berechtigt die neue Wahl von sich abzulehnen.

##### § 106.

Comitéglieder, welche

- a) zum Vorsteheramte berufen werden,

- b) Riga auf länger als ein Jahr verlassen,  
 c) die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen,  
 legen ihre Function nieder.

### § 107.

In den Versammlungen des Comité präsidiert ein Vorsitzender, welcher die Verhandlungen leitet. Die Protokolle werden von einem Schriftführer aufgenommen, in das Protokoll-Buch der Vorsteher eingetragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dreien anderen Comitégliedern unterzeichnet.

### § 108.

Die Wahl der im vorigen § erwähnten Functionaire geschieht dergestalt, dass jedes Comité-Mitglied einen Wahlzettel mit zwei Namen, aus der Zahl seiner Collegen, abgibt. Wer bei Eröffnung des Scrutiniums die meisten Stimmen hatte, nimmt die Stelle des Vorsitzenden, wer zunächst die meisten Stimmen hatte, die des Schriftführers ein.

### § 109.

Sowohl der Vorsitzende, als der Schriftführer bekleiden ihre resp. Aemter ein Jahr. Sie sind jederzeit wieder wählbar; wer aber eine dieser Stellen dreimal eingenommen hat, kann fernere Berufung dazu ablehnen.

### § 110.

Die jedesmaligen Vorsteher nehmen an den Berathungen des Comité Theil, nicht aber an den Abstimmungen. Wäre in einer Klage über die Vorsteher zu entscheiden, so ziehen sie sich zurück, während das Comité den Beschluss fasst.

## B. Competenz.

### § 111.

Das Comité repräsentirt in allen Fällen den ganzen Hülfsverein der Handlungs-Commis, ausgenommen wo solches, laut § 90, der Generalversammlung vorbehalten ist.

## § 112.

Das Comité ist zugleich dazu da, um jede innerhalb des Vereins und auf die Angelegenheiten desselben Bezug habende Streitigkeit zu schlichten und nach den Statuten, oder wo diese nicht ausreichen, nach Gewissen in letzter Instanz zu entscheiden.

## § 113.

Diesemnach erledigt das Comité auch allendlich jede etwa von den Mitgliedern erhobene Klage über die Vorsteher und deren Verwaltungsmassregeln, eben so wie die Beschwerden der Vorsteher über die Mitglieder und die Differenzen der Mitglieder unter sich, die auf diese Stiftung Bezug haben.

## § 114.

Das Comité resolvirt ebenmässig über alle demselben von den Vorstehern vorgelegte oder sonst zur Sprache gebrachte Fragen, welche die Verwaltung oder andere Angelegenheiten des Vereins betreffen.

## § 115.

Es vernimmt die Revidenten, falls dieselben Anträge oder Bemerkungen zu machen haben, und beschliesst die demnach für nöthig befundenen Massregeln.

## § 116.

Das Comité interpretirt das Statut in allen Fällen, wo dasselbe sich als zweifelhaft oder unzureichend ausweisen sollte, ohne dass dieserhalb eine gerichtliche Einwirkung von Seiten der Mitglieder des Vereins nachgesucht werden darf.

## § 117.

Eine Comitéversammlung ist competent und ihre Beschlüsse sind gültig, wenn, die Vorsteher ungerechnet, nicht weniger als zwanzig Mitglieder anwesend sind.

### § 118.

In allen zur Entscheidung des Comité kommenden Fragen, welche sich auf das laufende Geschäft beziehen, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der **Anwesenden** und bei gleicher Stimmenzahl, diejenige, welcher der Vorsitzende beitrifft.

### § 119.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in Fragen, welche eine Auslegung oder Ergänzung des Statuts bezwecken, ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Comitéglieder erforderlich, also achtzehn Stimmen.

## C. Geschäftsordnung.

### § 120.

Die Versammlungen des Comité werden, — jederzeit unter Hinweisung auf die zur Sprache kommenden Gegenstände, — von den Vorstehern anberaunt, und zwar so oft diese es für nöthig erachten, oder sobald fünf Comité-Mitglieder bei dem Obervorsteher schriftlich darauf antragen.

### § 121.

Wenn Comitéglieder, dem vorhergehenden § gemäß, die Einberufung des Comité, einer etwanigen Beschwerde über die Vorsteher oder sonstigen Streitsache wegen, zu beantragen geneigt sind, so müssen sie, bevor sie den Antrag stellen, von den Protokollen Kenntniss nehmen, welche die Angelegenheiten berühren.

### § 122.

Wer sich in den Comitéversammlungen nicht einfindet, zahlt für sein Ausbleiben jedesmal eine Strafe von einem Silberrubel, es sei denn, dass er sich durch legale Gründe entschuldigt habe.

### § 123.

Eine regelmässige Comitéversammlung findet jährlich, ein bis zwei Wochen vor dem Stiftungstage, statt.

### § 124.

Es ist alsdann an der Tagesordnung:

- 1) dass die Vorsteher ihre sämtlichen Protokolle während des letzten Jahres vortragen;
- 2) die Revidenten der Cassa- und Buchführung, laut § 141, zu erwählen;
- 3) den Vorsitzenden und den Schriftführer für das neue Jahr zu ernennen.
- 4) die Anmeldungen der Candidaten nebst den dazu gehörigen Lehrbriefen und Attestaten zu prüfen;
- 5) Das Ballottement über temporelle und jährliche Unterstützungen laut §§ 62 und 63 zu bewerkstelligen.

## Capitel XI.

### Die Vorsteher.

#### § 125.

Die Geschäfte des Vereins werden von sechs Vorstehern verwaltet, von welchen jährlich diejenigen beiden ihr Amt niederlegen, die demselben drei Jahre hindurch vorgestanden haben; sie zu ersetzen wählt die Generalversammlung am Stiftungstage aus der Gesamtzahl der Mitglieder nach Stimmenmehrheit zwei neue Vorsteher, welche, wie die früheren, dem Amte gleichfalls drei Jahre vorstehen müssen und darauf in das Comité treten.

#### § 126.

Die Vorsteher wählen jährlich unter sich einen Obervorsteher und vertheilen die übrigen Aemter nach Uebereinkunft.

### § 127.

Die Pflicht des Obervorstehers ist hauptsächlich, darauf zu sehen, dass der wahre Zweck des Vereins so viel als möglich in allen seinen Theilen erreicht werde, insbesondere aber, dass seine Mitvorsteher ihre aufhabenden Pflichten getreulich erfüllen und dass den Statuten in jeder Hinsicht nachgekommen werde. In ihm concentrirt sich die Einsicht in die ganze Verwaltung und er muss demzufolge alle Zeit bereit sein, der Gesellschaft im erforderlichen Falle, von allem was vorgeht, Rede und Antwort zu stehen. Er führt das Candidatenbuch und hat den zweiten Cassaschlüssel.

### § 128.

Dem zweiten Vorsteher ist die Führung der kaufmännisch eingerichteten Bücher und etwaniger Correspondenz übertragen.

### § 129.

Der dritte Vorsteher hat die Cassa und die Führung des Cassabuches unter sich. Es ist demselben ganz besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, dass von baarem Gelde nur so viel unbelegt bleibe, als es die laufenden Ausgaben unumgänglich erfordern. Er hat den Hauptschlüssel zum Geldkasten.

### § 130.

Der vierte Vorsteher hat die Aufsicht über die eigentliche Anwendung der Unterstützungen, namentlich über die Verpflegung der Kranken und die Besorgung der Beerdigungen. Es ist seine Pflicht, die Dürftigkeit der um Unterstützung nachsuchenden Mitglieder zu prüfen und den übrigen Vorstehern die Beweise vorzulegen, welche hierauf Bezug haben. Er führt den dritten Cassaschlüssel und hat die Bibliothek des Vereins aufzubewahren und in Ordnung zu halten.

## § 131.

Der fünfte Vorsteher führt das Protokoll, welches von allen jedesmal anwesenden Vorstehern zu unterzeichnen ist.

## § 132.

Der sechste Vorsteher hat das Archiv, führt die Verzeichnisse der Mitglieder und besorgt Druck und Versendung der Einladungen.

## § 133.

Die Vorsteher haben — wofern das Comité nicht gegen sie selbst die richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, — den Verein überall nach aussen hin zu vertreten.

## § 134.

In Fällen, welche für den finanziellen oder gesellschaftlichen Zustand des Vereins von besonderer Wichtigkeit sind und in den Statuten nicht vorhergesehen worden, sind die Vorsteher verpflichtet, das Comité zusammen zu berufen, um dessen Entscheidung einzuholen.

## § 135.

Keiner der Vorsteher darf sich erlauben, den üblichen oder den vorgeschriebenen Geschäftsgang des Vereins, oder eine zweckmässig getroffene Einrichtung der Bücher, ohne Zustimmung der übrigen Vorsteher, nach Belieben zu ändern, oder zu seiner Bequemlichkeit abzukürzen.

## § 136.

Die Vorsteher versammeln sich, so oft es die Umstände erfordern; um sich über den Gang der Geschäfte zu berathen, müssen sie aber immer wenigstens in den ersten Tagen eines jeden Monats zusammen kommen.

## § 137.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses dürfen nicht weniger als vier Personen in der Vorsteherversammlung

gegenwärtig sein. In allen Fällen entscheidet hier absolute Mehrheit, und bei gleichen Stimmen der Obervorsteher.

### § 138.

Wenn ein Vorsteher in den Vorsteher-, Comité- und Generalversammlungen nicht zu rechter Zeit erscheint oder ganz ausbleibt, so hat er dafür jedesmal eine Strafe von einem Silberrubel zu entrichten, es sei denn, dass er durch Krankheit oder andere gültige Gründe abgehalten und entschuldigt worden wäre.

### § 139.

Sollte im Laufe des Jahres ein Vorsteher mit Tode abgehen, oder die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen oder sonst aus einem Grunde sein Amt niederlegen, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher bei der letzten Vorsteherwahl zunächst die meisten Stimmen hatte, verwaltet das Amt bis zum Ablauf der für seinen Vorgänger bestimmten Zeit und tritt sodann in das Comité.

### § 140.

Wer Vorsteher gewesen, kann erst drei Jahre nach Niederlegung seines Amtes zum gleichen Geschäfte wieder erwählt werden, braucht es aber erst nach fünf Jahren wieder anzunehmen. Wer das Vorsteheramt dreimal bekleidet hat, kann jede fernere Wahl dazu gänzlich von sich ablehnen.

## Capitel XII.

### Die Revision.

#### § 141.

Die Geldverwaltung des Vereins steht unter der Controlle des Comité, welches zu diesem Zwecke jährlich drei

Revidenten aus denjenigen Mitgliedern erwählt, die nicht Sitz im Comité haben. Es versteht sich von selbst, dass die Vorsteher an der Wahl der Revidenten nicht Theil nehmen.

#### § 142.

Es ist die Pflicht der Revidenten, die Buch- und Rechnungsführung des letzten Jahres zu untersuchen, und sich von dem Vorhandensein der in Bilanz aufgeführten Gelder und Werthpapiere zu überzeugen. Diese Revision muss spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Stiftungstage beendet sein und zwar bei alleiniger Verantwortlichkeit desjenigen Revidenten, dem die Verspätung zu Schulden kommt, welcher überdies für jede Woche Verzögerung eine Strafe von fünf Silberrubel zu zahlen hat.

#### § 143.

Wenn die Revidenten alles richtig befinden, so erklären sie den Vorstehern solches zu Protokoll und unterzeichnen letzteres. Im entgegengesetzten Falle, oder wenn die Revidenten den Vorstehern keine ganz reine Quittung geben zu können glauben, muss der Obervorsteher das Comité sogleich zusammenberufen, welches, nach Anhörung der Revidenten und der Vorsteher, das Weitere beschliesst.

#### § 144.

Sollten die Revidenten, über den ihnen im § 142 vorgezeichneten Wirkungskreis hinaus, Veranlassung finden, Bemerkungen über die Verwaltung der Vorsteher zu machen, oder Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, so haben sie solches bei der nächsten Sitzung des Comité zur Sprache zu bringen.

#### § 145.

Die Revidenten sind, eben so wie die Vorsteher, für die gewissenhafte Erfüllung derjenigen Pflichten verant-

wortlich, welche ihnen in den Statuten vorgeschrieben worden, und eben so wie die Vorsteher ihrer Verbindlichkeit durch die Revidenten entlassen werden, dauert die Verantwortlichkeit der letzteren bis zur nächsten Revision fort.

### **Capitel XIII.**

#### **Die Statuten-Commission.**

##### **§ 146.**

Die Statuten des Vereins müssen alle zehn Jahre revidirt werden; vor Ablauf dieses Termins aber nur in dem Fall, dass sowohl Comité als Generalversammlung es für nöthig erachten.

##### **§ 147.**

Die drei Fundamentalgesetze des Vereins § 1, 3 und 4 können niemals verändert werden; alle übrigen Punkte des Statuts sind, bei künftigen Erneuerungen desselben, denjenigen Modificationen unterworfen, welche der Ausdehnung des wahren Zweckes des Vereins zuträglich, und künftigen Zeitumständen angemessen erscheinen. Es kann jedoch kein Mitglied gezwungen werden, einen höheren Beitrag zu entrichten, als gemäss den zur Zeit seiner Aufnahme geltenden Gesetzen.

##### **§ 148.**

Die Revision und Umarbeitung des Statuts ist einer besondern Statuten-Commission übertragen; die von derselben in legaler Form ausgegangenen Bestimmungen sind jederzeit für alle Mitglieder des Vereins bindend.

##### **§ 149.**

Die Statuten-Commission besteht aus sechsundfunfzig Personen und wird gebildet durch die jedesmaligen sechs Vorsteher, die fünfunddreissig Comité-Glieder und die von

diesen Letzteren aus den übrigen Vereinsmitgliedern zu erwählenden funfzehn Mitglieder. Die Wahl dieser Letzteren ist völlig frei, mit der alleinigen Beschränkung, dass wenigstens zehn derselben dem Commisstande angehören müssen. Die Statuten-Commission ist beschlussfähig, sobald nicht weniger als dreissig Mitglieder derselben anwesend sind.

### § 150.

Die Statuten - Commission erwählt darauf aus ihrer Mitte drei Delegirte, welche die Verhandlungen leiten und darüber ein Protokoll führen, auch den neuen Statutenentwurf redigiren und zur Discussion bringen.

### § 151.

Die Delegirten nehmen die von den Mitgliedern eingereichten Verbesserungs-Vorschläge entgegen, imgleichen die in dieser Beziehung von den Vorstehern seit der letzten Statuten-Revision regelmässig fortgeführten Notizen.

### § 152.

Veränderungen des seitherigen Statuts, imgleichen alle neuen Bestimmungen, müssen um Geltung zu erhalten in zweien verschiedenen Sitzungen der Commission mit wenigstens drei Viertel Stimmen-Mehrheit sämmtlicher anwesenden Glieder derselben genehmigt sein.

### § 153.

Die Statuten-Commission versammelt sich bis zur Erledigung ihres Geschäfts, so oft es die Umstände erfordern, muss aber spätestens vor Ablauf eines Jahres das neue Statut ausgearbeitet und votirt haben, worauf dasselbe, von sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet, durch die Vorsteher zur obrigkeitlichen Sanction befördert wird.

Urkundlich haben vorstehende Revision die Mitglieder der statutenmässigen Revisions-Commission unterschrieben.

RIGA am 17. December 1855.

<b>T. Angelbeck.</b>	<b>J. L. Likberg.</b>
<b>Thomas Arboe.</b>	<b>C. Luger.</b>
<b>C. H. Bergengrün.</b>	<b>Julius Meissel.</b>
<b>Carl Beyermann.</b>	<b>O. A. Mentzendorff.</b>
<b>Ed. Bornhaupt.</b>	<b>J. C. Michalowsky.</b>
<b>Wm. de Bruyn.</b>	<b>J. W. Mündel.</b>
<b>C. W. Dahlwitz.</b>	<b>Th. Neulandt.</b>
<b>Joh. Geo. Frohbeen.</b>	<b>F. H. Nipp.</b>
<b>R. Ganzenmüller.</b>	<b>J. F. Ohmann.</b>
<b>J. L. Goebel.</b>	<b>C. G. Pfab.</b>
<b>Otto Gothow.</b>	<b>Alexd. Poorten.</b>
<b>Joh. Friedr. Hach.</b>	<b>C. F. Poorten.</b>
<b>Johann Haensell.</b>	<b>F. W. Poorten.</b>
<b>Th. Hartmann.</b>	<b>C. J. W. Rosenberg.</b>
<b>G. D. Hernmarck.</b>	<b>H. G. Rudloff.</b>
<b>H. F. A. Hoheisel.</b>	<b>Carl W. Ruttmann.</b>
<b>Bernhd. Hoppe.</b>	<b>L. P. Schniedewind.</b>
<b>F. Hübler.</b>	<b>Aug. G. Schröder.</b>
<b>C. H. Hyronimus.</b>	<b>Carl A. Steinberg.</b>
<b>H. A. Jenny.</b>	<b>Wm. Stolterfoht.</b>
<b>Samuel Kaull.</b>	<b>Wm. Struck.</b>
<b>J. C. Koch.</b>	<b>Lud. Carl Tatter.</b>
<b>E. Klatzo.</b>	<b>Carl N. Tiedemann.</b>
<b>B. Kleberg.</b>	<b>Ernst Wilcken.</b>
<b>F. Wold. Lange.</b>	<b>C. G. Zigra.</b>

Est  
A-15294

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc. etc. eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das sub praes. den 27. December 1855 № 6501 hieselbst unterlegte Gesuch der Vorsteher des „Hülfsvereins der Handlungs-Commis in Riga“ um Bestätigung der auf's Neue revidirten Statuten genannter Stiftung folgende

**Resolution:**

dass, da die vorgestellten Abänderungen und Zusätze weder etwas gegen die Fundamentalprincipien der Stiftung, noch gegen allgemeine gesetzliche Bestimmungen enthalten, die dergestalt revidirten Statuten in der vorgelegten Fassung zu bestätigen, und den Supplicanten aufzugeben sei, wie hiedurch geschieht, nach bewerkstelligtem Abdruck dieser revidirten Statuten ein Exemplar derselben zur Aufbewahrung im Stadt-Archiv hieselbst einzuliefern.

№ 593.

Gegeben Riga Rathhaus, den 23. Januar 1856.

**A. v. Tunzelmann,**

Obersecretair.